

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	64 (1966)
Heft:	7
Artikel:	Zur Frage der Spital- und Hauspflege der Gebärenden und Wöchnerinnen
Autor:	Wespi, H.J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN HEBAMMENVERBANDES

7

Bern, 1. Juli 1966 Monatsschrift 64. Jahrgang

Verantwortliche Redaktion: für den wissenschaftlichen Teil: Prof. Dr. W. Neuweiler, Direktor der Universitäts-Frauenklinik und der Hebammenschule Bern; für den allgemeinen Teil: Fr. Martha Lehmann, Hebamme, Zollikofen (BE) Tel. 65 12 80.

Abonnements: Jahresabonnement für die Schweiz Fr. 6.—, für das Ausland Fr. 6.— plus Porto. — Inserate: im Inseratenteil pro einspaltige Petitzeile 60 Rp., im Textteil pro einspaltige Petitzeile 90 Rp.

Druck und Expedition: Werder AG, Buchdruckerei und Verlag, Mattenenge 2, Bern, Tel. (031) 22 21 87, Postcheck 30-409, wohin auch Abonnements- und Insertionsaufträge zu richten sind.

Zur Frage der Spital- und Hauspflege der Gebärenden und Wöchnerinnen

von Dr. med. H. J. Wespi, Chefarzt der Frauenklinik, Kantonsspital Aarau

I. Tarifmässige Entschädigung der Hebammen für Besuche von Wöchnerinnen, die im Spital geboren haben.

In einer Arbeit meines Oberarztes Dr. H. P. Rehsteiner über «Wochenbettstörungen und verkürzte Hospitalisation post partum»^{*} hat dieser nachgewiesen, dass Wochenbettstörungen bei vorher «normalem» Wochenbett noch bis zum 7. Wochenbettstage (Tag der Geburt als 1. Wochenbettstag gerechnet) in einem relativ grossen Prozentsatz auftreten. Bei vorzeitiger Entlassung müssen wir, auch wenn wir nur fieberfrei Wöchnerinnen entlassen, in den nächsten Tagen mit dem Auftreten von Fieber über 37,1° rechnen:

bei Entlassung am 7. Tag	in 2 %
Bei Entlassung am 6. Tag	in 4,4%
Bei Entlassung am 5. Tag	in 8,8%
Bei Entlassung am 4. Tag	in 18,3%

Im Hinblick auf die noch zwischen dem 6. und 10. Wochenbettstage unerwartet eintretenden febrilen Störungen aber auch im Hinblick auf die ohne Temperatursteigerungen möglichen Komplikationen, verpflichten die meisten Hebammenordnungen die Hebammen, die Wöchnerinnen noch bis zum 10. Tage täglich zu besuchen. Im Kanton Aargau lautet die entsprechende Weisung in § 8 Lit. 2 der Verordnung über das Hebammenwesen vom 20. Februar 1964: «Die Pflege der Wöchnerin und des Kindes dauert mindestens zehn Tage. An den ersten fünf Tagen nach der Niederkunft hat die Pflege der Entbundenen und des Kindes täglich zweimal, an den folgenden Tagen täglich einmal zu erfolgen».

Nachdem uns wegen starker Zunahme der Spitalgeburten die räumlichen Verhältnisse zwangen, Wöchnerinnen zunehmend früher nach Hause zu entlassen, empfanden wir es als grossen Nachteil und auch als Ungerechtigkeit gegenüber den Spitalpatientinnen, dass diejenigen Frauen, die zu Hause geboren hatten, bis zum 10. Tage von der Hebamme besucht werden, während die vorzeitig aus dem Spital entlassenen Wöchnerinnen gewissermassen auf die Strasse gestellt werden und zu Hause keine sachkundige Pflege haben. Einer häuslichen Hebammenpflege nach vorzeitiger Spitalentlassung standen im Kanton Aargau früher rechtlich-finanzielle Schwierigkeiten im Wege, weil im Hebammentarif für die Wochenbettspflege keine besondere Entschädigung vorgesehen war. Wir haben deshalb anlässlich der letzten Revision des aargauischen Hebammentarifs den Antrag gestellt, es sollte für die Wochenbettspflege ein besonderer Tarif vorgesehen werden. Diesem Antrag wurde entsprochen. § 1 Lit. 1 Al. 3 des aargauischen Hebammentarifs vom 20. Februar 1964 lautet nun: «Für die Besorgung von Wöchnerinnen, die in einem Spital gebären und vor dem 10. Tage nach Hause entlassen werden, beträgt die Entschädigung je nach Inanspruchnahme pro Besuch Fr. 4.— bis 12.—. In den Fällen der unentgeltlichen Geburtshilfe ist die pauschale Leistung der Gemeinde an die Wöchnerin entsprechend zu kürzen».

Mit dieser Formulierung ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass bei vorzeitiger Spitalentlassung die ortsansässige Hebamme gegen entsprechende Entschädigung zur Pflege bis zum 10. Wochenbettstage gerufen werden kann. Da dieses Problem sich heute wohl in allen Kantonen stellt, wollten wir hier auf diese Lösung hinweisen.

Bei komplikationslosem Wochenbettverlauf kann im allgemeinen bei der Entlassung am 8. Tage auf den Zuzug der Hebamme für die noch bleibenden zwei Tage verzichtet werden, so dass die Hebamme nur bei Entlassungen am 7. Wochenbettstage oder früher in Anspruch genommen werden muss. Wir haben seinerzeit in einem Rundschreiben alle

Hebammen über die mit der Tarifänderung gebotene Möglichkeit generell orientiert. Im Einzelfalle geben wir bei der vorzeitigen Entlassung den Wöchnerinnen ein kurzes Zeugnis zu Handen der Hebamme mit auf einem vorgedruckten Formular. Dieses hat folgende Fassung:

Kantonsspital Aarau, Frauenklinik
Geburtshilfliche Abteilung

Aarau, den

An die zuständige Hebamme

Frau
Mit Kind geb. am
wird heute vorzeitig aus dem Spital entlassen. Wir bitten Sie, die häusliche Pflege bis zum 10. Wochenbettstag zu übernehmen.
Geburtsverlauf
Damm
Brüste
Kindmasse bei der Geburt
Nahrung: Brust – Zwiemilch – Halbmilch
Nabel: noch nicht abgefallen – feucht o. B.
Besonderheiten
.....

Die pflegende Schwester/Hebamme

II. Bekämpfung des Platzmangels in den geburtshilflichen Abteilungen.

Man hat bisher den Wunsch der Frauen nach Geburt im Spital und die daraus resultierende Zunahme der Spitalgeburten weitgehend mit sozialen Gründen erklärt – ungenügende Wohnverhältnisse, Wunsch der Frauen nach Ruhe und Bequemlichkeit etc. Selbstverständlich verläuft die grosse Zahl der Geburten nach wie vor ohne Komplikationen und könnte ebensogut zu Hause wie im Spital erfolgen. Jede Geburt schliesst aber in sich die Gefahr unerwarteter und zum Teil sehr schwerer, ja lebensbedrohender Komplikationen für Mutter und Kind. Man darf heute nicht mehr übersehen, dass mit der Entwicklung der Medizin diesen Gefahren im Spital mit seinen Einrichtungen und seinem geschulten Personal schneller und viel wirkungsvoller begegnet werden kann als im Hause, man denke nur an die moderne Narkose, die Bluttransfusion, die Sauerstoffbeatmung der Mutter, die Wiederbelebung des Neugeborenen etc. Dazu kommt aber noch, dass auch die normale Geburt wesentlich erleichtert und dem Wunsche nach «schmerzloser» Geburt weitgehend entsprochen werden kann durch zweckmässigen Einsatz von Wehenmitteln, krampf- und schmerzzstillenden und beruhigenden Medikamenten und durch die Anwendung der Lachgas-Sauerstoff-Geräte. Auch diese Art der Geburtserleichterung lässt sich rationell nur im Spital durchführen. Wir müssen heute anerkennen, dass der Uebergang von der Hausgeburt zur Spitalgeburt nicht nur aus Bequemlichkeit erfolgt, sondern dass rein medizinische Gründe dafür sprechen, die kritische, und unter Umständen sogar lebensbedrohende Phase der Geburt in Sicherheit unter den optimalen Bedingungen des Spitals zu verbringen. *Wir müssen deshalb damit rechnen, dass die Zahl der Spitalgeburten weiterhin hoch bleibt und die Platznot weiter bestehen wird.*

Die Untersuchungen von Dr. Rehsteiner haben gezeigt, dass 30 Prozent aller Wöchnerinnen subfebrile Temperaturen aufweisen, dazu kommen noch die temperaturmässig nicht erfassten Stillschwierigkeiten,

* Siehe diese Zeitschrift Nr. 6, 1966

thrombotische Prozesse und depressive Zustände neben anderen Komplikationen. Wir sind deshalb der Ueberzeugung, dass wir weiterhin an einer mindestens 8-tägigen Hospitalisation nach der Geburt festhalten sollten — schon der Name «Wochen»-bett weist ja auf die von altersher bekannte 7-8-tägige besondere Pflegebedürftigkeit hin. Mit der Zunahme der Spitalgeburten wird man nicht darum herumkommen, die Wochenbettstationen entsprechend zu vergrössern. Schwieriger dürfte es sein, das notwendige Pflegepersonal zu erhalten. Nachdem sich immer mehr die Tendenz abzeichnet, dass die bisherigen Wochenbett-, Säuglings- und Kinderpflegeschulen zu reinen Kinderkrankenpflegeschulen werden und versuchen, die Wochenpflege auf ein Minimum zu reduzieren, werden wir entweder vermehrt Hebammen für die Pflege der Wöchnerinnen und ihrer gesunden Säuglinge ausbilden und in den Wochenbettstationen einsetzen, oder eine besondere Kategorie von reinen Wochen- und Säuglingspflegerinnen schaffen müssen.

Die vorzeitige Entlassung der Wöchnerinnen mit nachfolgender Wochenpflege durch die ortsansässige Hebamme stellt unseres Erachtens eine Notlösung dar. Ideal bleibt nach wie vor ein mindestens 8-tägiger Spitalaufenthalt nach der Geburt. Wenn wir aber schon als Notlösung zur vorzeitigen Spitalentlassung übergehen müssen, darf man sich fragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, Frauen überhaupt nur für die kritische Phase der Geburt ins Spital aufzunehmen und die Wochenbettpflege vollständig ins Haus zurückzuverlegen, soweit die sozialen

Verhältnisse dies gestatten. Es setzt dies allerdings voraus, dass schon in der Schwangerschaft die häusliche Wochenbettspflege durch die Hebamme organisiert und womöglich auch das Einverständnis eines eventuell zu konsultierenden Arztes eingeholt wird. Wir haben bisher schon verschiedentlich Frauen, die zur Hausgeburt und häuslichen Wochenbettspflege vorgesehen waren, wegen Geburtskomplikationen aber ins Spital kommen mussten, einige Stunden nach der Geburt wieder nach Hause entlassen in die Pflege ihrer Hebammen. Es könnte wesentlich zur Entlastung der Wöchnerinnenabteilungen unserer Spitäler beitragen, wenn in vermehrtem Masse der Spitalertritt nur für die kritische Phase der Geburt erfolgen und von Anfang an die Wochenbettspflege zu Hause vorgesehen würde. Damit würde in den Spitälern Raum geschaffen für Wöchnerinnen, die aus «sozialen» Gründen das Wochenbett im Spital verbringen sollten. Diese Lösung dürfte sich besonders dort gut organisieren lassen, wo Hebammen und Aerzte nur halbzeitlich bzw. halbtäglich an Spitälern tätig sind und daneben noch eine freie Praxis ausüben. Die unvorhergesehene und oft fast zwangsmässige vorzeitige Entlassung stellt Frauen, welche damit gerechnet haben, als «gesunde, stillende Wöchnerinnen» nach Hause gehen zu können, vor schwere Probleme und bringt gesundheitliche Nachteile für Mutter und Kind. Ein «vorbereitetes» häusliches Wochenbett, auch wenn es sich unmittelbar an die Spitalgeburt anschliesst, würde wesentlich geringere Probleme und Gefahren in sich schliessen.

SCHWEIZ. HEBAMMENVERBAND

Offizielle Adressen

Zentralpräsidentin : Frl. Thérèse Suri
2012 Auvernier NE, Tel. (038) 8 22 04, zur Zeit
in 2400 Le Locle, Maternité, Tel. (039) 5 11 56

Zentralkassierin : Mme. A. Bonhôte
Beaux-Arts 28, 2000 Neuchâtel
Tel. (038) 5 30 22

Hilfsfonds-Präsidentin: Schw. Elisabeth Grüter
Schwarztorstr. 3, 3000 Bern, Tel. (031) 45 09 48

Zentralvorstand

Wir wissen kaum, wie wir Frau Schüpfer und ihren Kolleginnen danken sollen für die zwei schönen Tage, die wir in der Stadt im grünen Ring erleben durften. Herzlichen Dank all den Kolleginnen und anderen Personen, welche weder Zeit noch Mühe scheut, uns einen schönen und angenehmen Aufenthalt im schönen St. Gallen zu gestalten. Wir werden den sympathischen Empfang am Bankett, das ein grosser Erfolg war, nie vergessen. Auch der flotten Polizei-Musik und den lieben Kindern unsrer herzlichsten Dank. Die Krönung des Ganzen war der Ausflug per Car ins schöne Appenzellerland. Bei Sonnenschein konnten wir das Appenzeller-Hügelland, das viele

von uns noch nicht kannten, bewundern. Der Blick von St. Anton in die Rheinebene war einzigartig.

Wir danken Euch nochmals recht herzlich, liebe St. Galler Kolleginnen, für die zwei schönen Tage; Ihr habt wirklich alles getan, uns den Aufenthalt angehnu zu gestalten.

Mit den herzlichsten Wünschen für ein gutes Gediehen Eurer Sektion grüssen wir Euch von ganzem Herzen.

Für den Zentralvorstand
Thérèse Suri

Verdankung

Wir danken all den Firmen, die durch ihre grosszügigen Gaben geholfen haben, die zwei Tage der Delegiertenversammlung zu einem vollen Erfolg zu gestalten. Alle Beteiligten werden diesen Aufenthalt in der Ostschweiz in bester Erinnerung behalten. Den grosszügigen Spendern nochmals unsrer aufrichtigen Dank.

NB. Die Liste der Spender wird später bekanntgegeben.

Den kranken Kolleginnen oder denjenigen, die altershalber oder wegen beruflichen Pflichten nicht unter uns weilen konnten, sendet der Zentralvorstand seine besten Wünsche für eine gute Gesundheit und grüßt alle recht herzlich.

Thérèse Suri

Verloren und gefunden

Es wurde ein kleiner Photoapparat gefunden nach dem Mittagessen des Dienstages. Auch haben wir noch eine Brille seit der letzten Delegiertenversammlung in Lausanne. Beides ist bei der Zentralpräsidentin zu verlangen.

SEKTIONSNACHRICHTEN

Sektion Aargau. Dank einer freundlichen Einladung der Firma Guigoz S. A. sind wir in der glücklichen Lage, an Stelle der Sommerversammlung eine Besichtigung des Betriebes, wo die weltbekannten Guigoz-Produkte hergestellt werden, mitmachen zu dürfen. Diese interessante Fahrt findet am Donnerstag, den 28. Juli 1966 statt. Abfahrt mit Autocar in Aarau, Bahnhofplatz, punkt 07.30 Uhr über Olten-Bern-Freiburg-Bulle nach Vuadens; Einsteigehalt noch in Aarburg. Alle Kolleginnen, die irgendwie abkömmlich sind und ganz besonders die älteren Mitglieder, sind freundlich eingeladen. Kosten zirka Fr. 16.— pro Person. Diese interessante Besichtigung findet bei jeder Witterung statt. Anmeldungen sind bis spätestens Samstag, den 23. Juli, an die Präsidentin, Sr. Käthy Hendry, Rain 47, 5000 Aarau, Telefon (064) 22 28 61, erbeten.

Bei dieser Gelegenheit danken wir der Sektion St. Gallen recht herzlich für die Gastfreundschaft anlässlich der Delegiertenversammlung; Dank gebührt auch allen jenen, welche zur gediegenen Durchführung dieses Anlasses beigetragen haben.

Für den Sektionsvorstand
Sr. Käthy Hendry

Sektion Baselland. Unser Zusammentreffen im Hotel Falken in Liestal am 16. Juni wurde leider nur von wenigen Hebammen besucht. Ob die sommerliche Hitze die Schuld trägt, dass die restlichen am Kommen verhindert waren? Wie dem auch sei, den Anwesenden wurde ein netter Nachmittag geboten. Sr. Alice Meyer gab einen kurzen Rückblick auf die Delegiertenversammlung in St. Gallen. Anschliessend besuchte uns der Vertreter der Firma Adroka in Basel, Herr Ganzmann, und klärte uns über die verschiedenen Produkte der Firma auf. Nebst einem netten Geschenk durften wir uns auch an einem grosszügig gespendeten z'Vieri erfreuen. Der Firma Adroka danken wir an dieser Stelle nochmals bestens.

Den ärztlichen Vortrag übernahm freundlicherweise Herr Dr. med. J. Sartorius, Kinderspital Basel. Er sprach über das Thema «Erbrechen im Säuglingsalter». Wie vielseitig und interessant dieses Gebiet ist, zeigte uns der Vortragende.

SCHWEIZERHAUS

Kinder-Puder

seit mehr als 40 Jahren erprobt und bewährt. Aufsaugend und trocknend, kühlend und heilend gegen Wundliegen und Hautrötung. Von Ärzten, Hebammen und Kliniken empfohlen.



Dr. Gubser Knoch AG. Schweizerhaus Glarus